

sehen Bundesstaaten keinesweges zu betrachten sei, zum ersten Mal thatsächlich anerkannt wird, — einer Behauptung, die schon im Jahr 1833 von dem Herrn Abgeordneten D. F. S. von Wagdorff in seiner Petition an die Ständeversammlung und ebenso von der 1. Deputation der 2. Kammer in ihrem Bericht über den Preszgesetz-Entwurf von 1840 überzeugend nachgewiesen worden war.

Wenden wir uns nun zu dem vorliegenden Gesetz-Entwurf selbst, so finden wir allerdings die Befreiung der über zwanzig Bogen starken Schriften von der Censur in §. 1. desselben ausgesprochen, aber gleich darauf wird in §. 2. verordnet, daß alle solche Schriften vor ihrer Ausgabe einer 24stündigen Prüfung bei dem Censur-Collegium unterliegen sollen, damit, wie die Motive ohne Hehl sich aussprechen, falls diese Censurbehörde Anstände finden sollte, zeitig genug Beschlagnahme und Confiscation verfügt werden könne. Es ist im Wesentlichen dieselbe Einrichtung, die in dem Gesetz-Entwurf von 1840 unter dem Namen Vertriebs-erlaubnis vorkommt und die in der Wirklichkeit nichts anderes ist, als die Censur, nur daß sie nicht gegen den Druck einer Schrift, sondern erst gegen deren Veröffentlichung gerichtet ist, gerade dadurch aber in doppelter Härte erscheint, und die sich um so weniger rechtfertigen läßt, als sie in keiner bundesgesetzlichen Bestimmung, wie man dieselben auch deuten mag, ihre Begründung findet. Der formelle Unterschied von der bisherigen Vertriebs-erlaubnis besteht nur darin, daß letztere an die positive Ertheilung eines Censurscheines geknüpft ist, während nach dem Entwurfe die Freilassung des Vertriebes an dem negativen Merkmal zu erkennen sein würde, daß die fragliche Schrift innerhalb 24 Stunden nach Einreichung des Exemplars nicht mit Beschlag belegt oder confiscirt worden ist.

Der peinliche Eindruck, den dieses mit den humanen Gesinnungen unserer hohen Staatsregierung in völligem Widerspruch stehende Verfahren auf uns machen muß, wird noch wesentlich verstärkt durch den naheliegenden Hinblick auf die Königl. Preussische Cabinetsordre vom 4. Decbr. d. J., durch welche man in Preußen mit Gewährung der bundesgesetzlichen Zwanzigbogen-Freiheit dem constitutionellen Königreich Sachsen vorangegangen ist. Hat man zwar auch dort die Wohlthat dieser, wenn gleich so beschränkten, Freiheit nicht unverkümmert gewähren mögen, so hat man doch die künftig censurfreien Schriften vor ihrer Ausgabe nicht noch der Prüfung einer Censurbehörde unterwerfen wollen.

Dort wird einfach die Hinterlegung eines Exemplars bei der Polizeibehörde des Ortes 24 Stunden vor der Ausgabe der Schrift angeordnet. Auf Nichtbeachtung dieser Vorschrift sind polizeiliche Strafen von 10—100 Thalern gesetzt, während der Sächsische Gesetzentwurf dasselbe Vergehen mit 50—400 Thalern oder Gefängniß von 1—8 Wochen bestraft.

Während in Preußen durch Art. XVI. No. 2 und 3 des Censuredicts vom 18. October 1819, auf deren Fortbestehen in Beziehung auf die der Censur nicht ferner unterworfenen Schriften die erwähnte Cabinetsordre ausdrücklich hinweist, die gesetzlichen richterlichen Strafen in dem Falle eintreten, daß der Inhalt einer Schrift an sich strafbar ist, soll dagegen in Sachsen die Entscheidung über Preszvergehen nach wie vor in den Händen der Verwaltungsbehörden gelassen werden, d. h. nicht vom Gesetze, sondern von Umständen, Rücksichten und wechselnden persönlichen Ansichten und Neigungen abhängig bleiben, und eben diesen Behörden bleibt nach den Motiven zu §. 2 und 3 die Verfügung über Confiscation der für anstößig erachteten Preszzeugnisse vorbehalten, während doch in dem gleichzeitig erlassenen Gesetzentwurf „über den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen“ das Recht des Urhebers, aus der Vervielfältigung seiner literarischen Erzeugnisse Gewinn zu ziehen, ausdrücklich als ein Vermögensrecht geltend gemacht und so die Folgerung begründet worden ist, daß dessen Entwährung nicht dem Ermessen der Verwaltungsbehörden anheim gestellt werden kann.

Die Motive zu §. 5 heben wie eine der Schreibefreiheit dargebrachte Huldigung den Umstand hervor, daß der Entwurf

anonyme Schriften über 20 Bogen nicht von der Censurfreiheit ausschliesse, wie dies allerdings in Preußen der Fall ist. Sie finden dagegen die Maßregel, daß der Verleger niemals den Verfasser vertreten dürfe, sondern wo die Nennung des letztern von dem Verleger nicht zu erwirken wäre, dieser mit Gefängnißstrafe von 1—8 Wochen oder einer Geldbuße von 50—400 Thalern belegt werden soll — diese unerhörte und wahrhaft grausame Maßregel nennen die Motive eine geeignete, um jederzeit den wahren Verfasser einer Schrift zu ermitteln, als ob ein absoluter Zwang dazu überhaupt denkbar wäre. Das Preussische Censuredict v. 18. Oct. 1819. Art. XVI., 3. bestimmt: „Für den Inhalt einer Schrift ist zunächst der Verfasser, wenn aber der Verleger diesen Unfern Gerichten nicht stellen kann oder will, auch der Verleger verantwortlich.“

Nach §. 20 des Criminalgesetzbuches ist Ein Thaler der höchste Ausgleichungsatz für einen Tag Gefängnißstrafe. Welche rechtliche Gründe lassen sich denken, aus denen von der allgemeinen Bestimmung des Criminalgesetzbuches über Gleichung der Geld- und Gefängnißstrafen bei ihrer Anwendung auf Preszvergehen abzuweichen wäre? Aber die Gesetzgebung über die Presse soll in Sachsen durch lauter Ausnahmsgesetze gehandhabt werden. Darum mag es auch nicht auffallen, wenn in schreiendem Widerspruche mit der Verfassungsurkunde, welche die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze gewährleistet, in den Motiven zu §. 4 ohne Scheu ausgesprochen werden darf, daß der hier anzuwendende besondere Maßstab des Verhältnisses zwischen Geld- und Gefängnißstrafen den präsumtiven bürgerlichen und Vermögensverhältnissen der zu Strafenden anzupassen sei.

Und durch solche, jeden Schatten von Freiheit vernichtende Bestimmungen soll, wie in dem Eingang des Decretes hervorgehoben wird, der Zusicherung in §. 35 der Verfassungsurkunde, wodurch die Freiheit der Presse als Grundsatz des zu erlassenden Preszgesetzes aufgestellt wird, ein Genüge geleistet werden!

Elf Jahre sind nun verflossen, daß diese Zusicherung unerfüllt als ein leeres Wort, ein todter Buchstabe dasteht. Welche gewaltige Rückschritte während dieses Zeitraums in den Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels in Sachsen gethan worden sind, zeigt sich am schlagendsten aus einer Vergleichung des Preszgesetz-Entwurfes, den die Regierung unterm 19. März 1833 den Kammern vorlegte, und demjenigen, der auf dem Landtag von 1839 berathen werden sollte, dessen Grundzüge wir in dem gegenwärtigen Entwurf leider aufs neue begegnen müssen. Während im Jahr 1833 die Regierung die Freiheit der zwanzig Bogen unverkümmert und ernstlich gewähren wollte, schien ihr im Jahr 1840 noch der bloße Schein jener Freiheit genügend, so daß sie zwar in §. 1 ihres damaligen Entwurfes diese Freiheit anerkannte, aber zugleich in §. 20 die Censur unter dem verhüllenden Namen einer Vertriebs-erlaubnis beibehielt.

Während der Entwurf von 1833 die Verweisung der Preszvergehen an die Gerichte und die Beurtheilung derselben nach allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen festsetzte, ward in dem Entwurf von 1840 der Justizweg verlassen, und die Entscheidung über Preszvergehen lediglich in der Gewalt der Verwaltungsbehörden gelegt.

War in dem Entwurf von 1833 noch ein gewisses Vertrauen wahrnehmbar und waren dort zur Feststellung der wesentlichsten Punkte zehn Paragraphen genügend, so war dagegen der Entwurf von 1840 von Anfang bis zu Ende auf lauter Mißtrauen und Abneigung begründet und selbst die doppelte Censur und die ansehnliche Zahl von neun und dreißig Paragraphen, in denen der Gesetzgeber in den innersten Betrieb des Geschäftes sich einzudringen versuchte, war noch nicht ausreichend, denn es wurden zugleich ergänzende Verordnungen in Aussicht gestellt.

Der versunkene Zustand aber, in dem sich gegenwärtig die Presse und der Buchhandel in Sachsen befinden, rührt zunächst von der Preszpolizei-Verordnung vom 13. October 1836 her, diesem beklagenswerthen Erzeugniß eines auf die höchste Spitze